

99012019016000, 99012019016000

Baustatik: Prüfsingenieurin / Prüfsingenieur - Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9063167/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012019016000, 99012019016000
Leistungsbezeichnung I	Baustatik: Prüfsingenieurin / Prüfsingenieur - Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400),

Modul	Sachverhalt
	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen (PPVO) • Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO) <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauStPr%C3%BCfIngV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauGebV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauStPr%C3%BCfIngV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p> <p>https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauGebV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true</p>
Teaser	Als "Prüflingenieur/in" darf sich nur bezeichnen, wer vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein anerkannt wurde.
Volltext	<p>Prüflingenieur/in für Standsicherheit ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt wird. Andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen.</p> <p>Um als Prüflingenieur/in für Standsicherheit in Schleswig-Holstein anerkannt zu werden, muss sich der Bewerber einer umfangreichen Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterziehen.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Studiums des

Modul

Sachverhalt

Bauingenieurwesens an einer Hochschule,

- Vollendung des 35. Lebensjahrs, das 60. ist jedoch noch nicht überschritten,
- Befähigung, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- Geschäftssitz in Schleswig-Holstein,
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- Nachweis einer mindestens 10-jährige Tätigkeit als Aufsteller oder Prüfer von Standsicherheitsnachweisen, technischer Bauleiter oder vergleichbare Tätigkeit, jedoch davon mindestens 5-jährige Tätigkeit als Aufsteller und 1-jährige Tätigkeit als technischer Bauleiter. Die technischen Bauleitung ist mit maximal 3-jähriger Tätigkeit anrechenbar.
- Mindestens 2-jährige eigenverantwortliche (das heißt selbständige) Tätigkeit als Tragwerksplaner oder Tätigkeit als hauptberuflicher Hochschullehrer (Professor).

Weiterhin müssen Sie nachweisen, dass Sie Bauvorhaben von mindestens durchschnittlichem beziehungsweise höherem Schwierigkeitsgrad bearbeitet haben.

Die Anerkennung einer Prüffingenieurin/eines Prüffingenieurs für Standsicherheit erfolgt für eine oder auch mehrere der Fachrichtungen

- Massivbau,
- Metallbau und
- Holzbau.

Für Bewerber/innen, die bereits in einem anderen Bundesland als Prüffingenieur/in für Standsicherheit anerkannt waren, gilt ein gesondertes, vereinfachtes Verfahren.

Erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist formlos zu stellen. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere

Modul

Sachverhalt

- die Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie,
- ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
- der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
- Angaben zum Geschäftssitz oder zu etwaigen Zweitniederlassungen,
- Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
- die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, Fachrichtungen und
- Angaben darüber, ob und wie oft sich der Antragsteller bereits erfolglos - auch in einem anderen Land - einem entsprechenden Anerkennungsverfahren unterzogen hat.

Die anerkennende Stelle kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen Gebühren gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO), Anlage 1, Tarifstelle 9 ff. an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Anerkennung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann auf Antrag jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Anerkennung begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen.</p> <p>Die Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Standsicherheit ist ausschließlich im Rahmen einer Beauftragung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde zulässig. Prüfsachverständige für Standsicherheit unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 27.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Structural analysis: Test engineer - Recognition, Baustatik: Prüfsachverständigerin / Prüfsachverständiger - Anerkennung